

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)768

Vol. 1979/0254

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

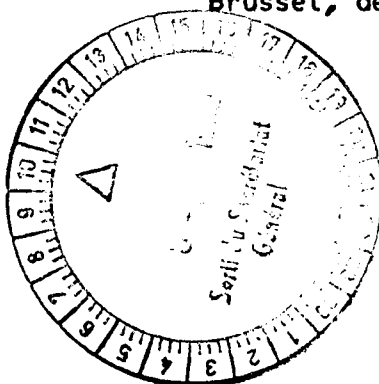
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 768 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1979



VORSCHLAG EINES BESCHLUSSES DES RATES
BETR. DIE REVISION DER PARISER VERBANDSÜBEREINKUNFT
ZUM SCHUTZ DES GEWERBLICHEN EIGENTUMS

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(79) 768 endg.

Vorschlag eines Beschlusses des Rates
betr. die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums

1. Im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und des Pariser Verbandes, in denen nicht die Gemeinschaft als solche, wohl aber alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Mitglieder sind, werden gegenwärtig Verhandlungen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes über eine Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums geführt. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinschaft sind folgende Themen :

- Verbesserung des internationalen Schutzes der Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen,
- staatliche Gewährung ausschließlicher Zwangslizenzen für Patente in bestimmten Fällen,
- Gleichstellung der Erfinderscheine sozialistischer Prägung mit Patenten,
- Einräumung präferentieller Behandlung ohne Gegenseitigkeit für Entwicklungsländer in Bezug auf Gebühren und Prioritätsfristen.

2. Jedes dieser Themen ist für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse.

Ein wirksamer internationaler Schutz der Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse ist für den Gemeinsamen Markt angesichts des großen Handelsvolumens der durch diese Bezeichnungen geschützten Erzeugnisse von besonderem Interesse.

Ausschließliche Zwangslizenzen, die von Entwicklungsländern erteilt werden, können den Wert dort angemeldeter Patente von im Gemeinsamen Markt ansässigen Unternehmen beeinträchtigen und zur Zurückhaltung dieser Unternehmen bei der Anmeldung neuer Patente in diesen Ländern führen. Rückwirkungen auf den Warenaustausch zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern wären zu erwarten. Eine Ausdehnung der Möglichkeit der Erteilung von ausschließlichen Zwangslizenzen auf alle Mitgliedsländer des Pariser Verbandes würde auch Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel haben können.

Die volle Anerkennung von Erfinderscheinen (russischen oder mexikanischen Typs), die dem Erfinder nicht das volle Verwertungsrecht seiner Erfindung zusprechen, und ihre Gleichstellung mit Patenten, wie sie in den Industriestaaten gegenwärtig gewährt werden, würde die Möglichkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen, einen vollen Patentschutz für ihre Erfindungen in den betreffenden Staaten, die Erfinderscheine gewähren, zu erhalten, weiter verschlechtern.

Das besondere Interesse an der Frage der Einräumung einer Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer liegt vor allem in den negativen Auswirkungen, die ein Auseinanderfallen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in dieser Frage auf den Handelsverkehr mit diesen Entwicklungsländern haben würde. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten könnten zu Verkehrsverlagerungen führen.

3. Zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz in Genf vom 4. Februar bis 4. März 1980 wurden viele Sitzungen der Vertreter der Industriestaaten (Gruppe B) einschließlich Vertretern der Kommission sowie zahlreiche Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission in Brüssel, Genf und an anderen Orten abgehalten. Dabei haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in allen wichtigen Fragen übereinstimmende Auffassungen erzielt und vertreten; im allgemeinen vertrat auch die Gesamtheit der B-Gruppe übereinstimmende Auffassungen. Der wichtigste Punkt, in dem die Auffassungen in der Gruppe B geteilt sind, betrifft den Umfang eines möglichen Schutzes der Herkunftsangaben; jedoch ist in diesem Punkt die Gemeinschaft einer Meinung, die von dem weitaus größten Teil der Gruppe B geteilt wird.
4. Die Kommission ist der Ansicht, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Beitritt der Gemeinschaft zum Pariser Verband nicht in Frage kommt. Auf der anderen Seite ist es unerlässlich, für den Ablauf der Diplomatischen Konferenz ein wirksames Verfahren festzulegen, das die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in die Lage versetzt, ihre Arbeit auf der Basis einer gemeinsamen Haltung, die die Gemeinschaftsinteressen berücksichtigt, fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf weitere Vorschläge oder Gegenvorschläge, die während der Diplomatischen Konferenz erwartet werden können.
5. Dies ist genau die Situation, für die Art. 116 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffen wurde. Der Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist eine internationale Organisation mit wirtschaftlichem Charakter, da die Gründe für den Schutz des gewerblichen Eigentums wirtschaftlicher Art sind. Dem Patentschutz liegt in erster Linie das wirtschaftliche Prinzip zugrunde, daß ein Land, dessen wirtschaftliche Entwicklung weitgehend von seiner Fähigkeit zur technischen Neuerung abhängt, Erfindungen fördern, angemessen belohnen und schützen muß. Herkunftsangaben, die einen Handelswert verkörpern, werden geschützt, weil sie den Handel und insbesondere die Ausfuhr aus der Gemeinschaft fördern.

Der Vorschlag der Kommission für ein gemeinsames Vorgehen nach Art. 116 steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß eigene Kompetenzen der Gemeinschaft, sowie ihre Ausübung durch die Gemeinschaft in zukünftigen Verhandlungen, nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben im Weinsektor, für den die Erklärung des Rates vom 26. März 1979 die Notwendigkeit von Verhandlungen der Gemeinschaft mit Drittländern nach dem Verfahren des Art. 113 ausdrücklich festgestellt hat.

6. Das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten während der Diplomatischen Konferenz in Genf wird von den Besonderheiten des Verfahrens in der Weltorganisation für geistiges Eigentum wesentlich beeinflusst. Es findet eine enge Koordinierung innerhalb der Gruppe B statt. Das gemeinsame Vorgehen sollte daher auf der in der Gruppe B bereits erzielten Übereinstimmung aufbauen. Dies würde insbesondere bedeuten, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft es ablehnen, in die Pariser Verbandsübereinkunft die Möglichkeit der Gewährung ausschließlicher Zwangslizenzen für Patente aufzunehmen. Dagegen würden die Mitgliedstaaten bereit sein, zu prüfen, ob den Entwicklungsländern die Möglichkeit eingeräumt werden könnte, unter bestimmten erweiterten Voraussetzungen einfache Zwangslizenzen zu erteilen, falls sichergestellt ist, daß dadurch die Rechte des Patentinhabers nicht berührt werden. Ferner würden die Mitgliedstaaten die Gleichstellung von Erfinderscheinen mit Patenten in der Pariser Verbandsübereinkunft grundsätzlich ablehnen, wenn die Unternehmen nicht frei zwischen beiden Möglichkeiten wählen können. Sofern innerhalb der Gruppe B eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, richtet sich das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten nach den in den bereits stattgefundenen Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission getroffenen Beschlüssen. Was den Schutz von Herkunftsangaben betrifft, so treten die Mitgliedstaaten für den von der Gemeinschaft bereits vorgelegten Vorschlag zur Verbesserung ihres Schutzes ein.

Soweit während der Diplomatischen Konferenz neue Vorschläge gemacht werden oder neue Situationen entstehen, verhandeln die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der innerhalb der Gruppe B festgelegten Orientierung mit der Maßgabe, daß die Mitgliedstaaten sich nicht an Beschlüssen beteiligen, die nach Auffassung eines Mitgliedstaates oder der Kommission dem Recht oder dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Soll ein solcher Beschluß gefaßt werden oder kommt die Gruppe B zu keiner Übereinstimmung, richtet sich das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten nach den in Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Beschlüssen. Für den Fall, daß in diesen Sitzungen ein gemeinsames Vorgehen nicht festgelegt werden kann, werden die Punkte, über die keine Einigung erzielt wird, dem Ausschuß Ständiger Vertreter oder gegebenenfalls dem Rat vorgelegt.

7. Dementsprechend schlägt die Kommission dem Rat folgenden Beschluß vor.

Beschluß des Rates über ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten während der Diplomatischen Konferenz über die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere seinen Artikel 116,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In Kenntnis der Erklärung des Rates vom 26. März 1979,

In der Erwägung, daß die Weltorganisation für geistiges Eigentum eine Diplomatische Konferenz zur Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums für Februar 1980 einberufen hat,

In der Erwägung, daß die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft Fragen betrifft, die für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind, insbesondere im Hinblick auf den Handel der Gemeinschaft mit Entwicklungs- und Industrieländern,

In der Erwägung, daß ein unterschiedliches Vorgehen der Mitgliedstaaten auf der Diplomatischen Konferenz nachteilige Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt und die Gemeinschaft haben würde,

In der Erwägung, daß es deshalb unerlässlich ist, daß die Mitgliedstaaten in der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf der Diplomatischen Konferenz nur noch gemeinsam vorgehen,

In der Erwägung, daß das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten eigene Kompetenzen der Gemeinschaft, sowie ihre Ausführung durch die Gemeinschaft, in zukünftigen Verhandlungen unberührt läßt,

Beschließt

Einzigster Artikel

Die Mitgliedstaaten gehen in der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf der Diplomatischen Konferenz zur Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums bei allen Fragen, die für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind, entsprechend der im Anhang enthaltenen Richtlinien gemeinsam vor. Zu diesem Zweck stimmen die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission ihr Vorgehen während der Diplomatischen Konferenz jeweils vorher in gemeinsamen Sitzungen aufeinander ab.

Geschehen zu Brüssel,

Seite 5

ANHANG

Die Mitgliedstaaten gehen auf der Grundlage der innerhalb ihrer Gemeinschaftssitzungen festgelegten oder festzulegenden Orientierungen gemeinsam vor, mit der Massgabe, dass die Mitgliedstaaten sich nicht an Beschlüssen beteiligen, die nach Auffassung eines Mitgliedstaates oder der Kommission dem Recht oder dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Soll ein solcher Beschluss gefasst werden, richtet sich das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten nach den in Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Beschlüssen. Für den Fall, dass in diesen Sitzungen ein gemeinsames Vorgehen nicht festgelegt werden kann, werden die Punkte, über die keine Einigung erzielt wird, dem Ausschuss Ständiger Vertreter oder gegebenenfalls dem Rat vorgelegt.

Während der Diplomatischen Konferenz werden Gemeinschaftssitzungen in Genf auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission einberufen.